

BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0887
BESCHLUSS-NR. 2018-162
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT **Revision Verkehrsbaulinien; Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse;
Freigabe zu Händen der öffentlichen Auflage und zur Mitteilung an die Grundeigentümer**

AUSGANGSLAGE

Auf Antrag des Stadtrates vom 20. Dezember 2017 (SRB 2017-249) hat der Grosse Gemeinderat mit Beschlüssen vom 5. April 2018 festgesetzt, dass die Verkehrsbaulinien RRB2862/1972 und 6039/1976 an der Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse, Illnau, vollständig und ersatzlos aufgehoben werden (GGRB 2017/175). Mit Verfügung Nr. 6014 vom 21. Juni 2018 hat die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, die Genehmigung der Aufhebung erteilt.

Hiermit wird dem Stadtrat die Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Auf dessen Basis wird beantragt, dass der Stadtrat das Geschäft gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu Händen der öffentlichen Auflage sowie zur Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer frei gibt.

VERFAHREN

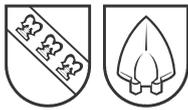
Eine Verkehrsbaulinienrevision durchläuft ein Verfahren in mehreren Schritten:

BISHERIGE ERFOLGTE VERFAHRENSCHRITTE IN DIESEM GESCHÄFT

- Die ausgearbeitete Vorlage wurde vorgängig dem in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angesiedelten Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme übermittelt.
- Nach Bereinigung der Vorlage erstellte die Stadt die erforderlichen definitiven Pläne und den erläuternden Bericht.
- Festsetzung durch den Grossen Gemeinderat.
- Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat.
- Die Vorlage (inklusive des Beschlusses der zuständigen kommunalen Behörde) wurde dem Amt für Verkehr zur Genehmigung übermittelt.
- Die Volkswirtschaftsdirektion hat die Genehmigung erlassen.

AKTUELLER VERFAHRENSCHRITT

- Die vollständigen Unterlagen werden mit der Originalgenehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen.



BESCHLUSS

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0887

BESCHLUSS-NR. 2018-162

NOCH FOLGENDE VERFAHRENSSCHRITTE

- Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
- Nach Ablauf der Rekursfrist fordert die Stadt die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
- Die Stadt übermittelt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Verkehrsbaulinienendossier inkl. Beschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung inkl. Rechtskraftbeschleunigung.
- Die Stadt veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung.

WEITERES VORGEHEN

Der Stadtrat beauftragt die Abteilung Hochbau, die noch folgenden Verfahrensschritte gemäss den Erwägungen umzusetzen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS HOCHBAU
BESCHLIESST:

1. Von der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Verfügung Nr. 6014 vom 21. Juni 2018, betreffend vollständiger ersatzloser Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB2862/1972 und 6039/1976 an der Steinacher-, Wingert- und Alpenstrasse, Illnau, wird Kenntnis genommen
2. Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
3. Die Abteilung Hochbau wird mit der Umsetzung beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Hochbau
 - b. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.08.2018